

Rundschreiben an die Kunden

**DL 30.12.2021 Nr. 228
(die sog. “Milleproroghe”-Verordnung),
umgewandelt in das Gesetz vom
25.2.2022 Nr. 15 -
Wesentliche Neuerungen**

1 VORBEMERKUNG

Im vorliegenden Rundschreiben werden die wesentliche Neuerungen von DL 30.12.2021 Nr. 228 (die sog. "Milleproroghe"-Verordnung), wie abgeändert im Zuge der Umwandlung in das Gesetz vom 25.2.2022 Nr. 15 (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 28.2.2022 Nr. 49), besprochen.

2 STUNDUNG DER STEUERROLLEN – VERFALL DES ANRECHTS ZUM 8.3.2020 - FRISTVERLÄNGERUNG DER RIAMMISSIONE

Art. 19 DPR 602/73 sieht vor, dass die Beträge aus Steuerrollen (also aus Steuerzahlkarten, vollstreckbaren Festsetzungsbescheiden und INPS-Bescheiden) in bis zu 72 (unter bestimmten Voraussetzungen auch bis zu 120) monatlichen Raten entrichtet werden können.

Liegt die Steuerschuld über 60.000,00 Euro, so ist allerdings eine vorübergehende wirtschaftliche Notlage nachzuweisen, um die Stundung in Anspruch nehmen zu können.

Verfällt das Anrecht auf die Stundung, so kann der Steuerzahler im Allgemeinen wieder dazu zugelassen werden, wenn alle verfallenen Raten in einer einzigen Zahlung entrichtet werden.

Steuerschuldner, die zum 8.3.2020 das Anrecht auf eine Stundung verloren hatten, hätten die Begünstigung ohne Zahlung der verfallenen Raten wieder in Anspruch nehmen können, wenn sie einen entsprechenden Antrag bis zum 31.12.2021 gestellt hätten. Der Verfall des Anrechts tritt für diese Steuerzahler auch erst nach der unterlassenen Zahlung von 10 Raten (statt wie üblich 5 Raten) ein.

Mit Wirkung von Art. 2-ter DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form wird eine weitere Begünstigung für jene Steuerzahler eingeführt, welche zum 8.3.2020 das Anrecht auf eine Stundung verloren hatten, den entsprechenden Antrag bis zum 31.12.2021 aber nicht gestellt haben.

Diese können nun den Antrag bis zum 30.4.2022 stellen.

Der Verfall des Anrechts auf die Stundung tritt für diese Steuerzahler aber bereits nach der unterlassenen Zahlung von 5 Raten ein.

3 ABFINDUNG FÜR UNTERLASSENE IRAP-ZAHLUNGEN – WEITERE FRISTVERLÄNGERUNG BIS ZUM 30.6.2022

Art. 20-bis DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form hat den Termin für die Abfindung von unterlassenen IRAP-Zahlungen im Sinne von Art. 42-bis Abs. 5 DL 104/2020 noch einmal verlängert, und zwar bis zum 30.06.2022.

Die "ursprüngliche" Fälligkeit zum 30.11.2020 war bereits viermal verlängert worden:

- zuerst bis zum 30.4.2021;
- dann bis zum 30.9.2021;
- dann bis zum 30.11.2021
- und schließlich bis zum 31.1.2022.

3.1 ANWENDUNGSBEREICH DER ABFINDUNG

Art. 42-bis Abs. 5 DL 104/2020 sieht eine nachträgliche Regelung bzw. Abfindung für jene Steuerzahler vor, welche die Saldozahlung für 2019 und die erste Vorauszahlung für 2020 der IRAP im Sinne von Art. 24 DL 34/2020 nicht durchgeführt hatten, aber nachträglich aufgrund der Verletzung von EU-rechtlichen Bestimmungen kein Anrecht auf die Begünstigung hatten. Diese Steuerzahler können die betreffenden Zahlungen ohne Strafen und Zinsen nachholen.

Im Sinne von Art. 24 Abs. 3 DL 34/2020 unterlag diese Begünstigung nämlich der Einhaltung der

Limits und der Bedingungen, die von der Mitteilung der EU-Kommission 19.3.2020 C(2020) 1863 final *“Quadro temporaneo für die misure di aiuto di Stato a sostegno dell’economia nell’attuale emergenza del COVID-19”* und nachfolgenden Abänderungen Gesetz wurden, und die dann bestimmte Steuerzahler von der Begünstigung ausgeschlossen hatten.

3.2 GRÜNDE FÜR DIE NEUERLICHE FRISTVERLÄNGERUNG

Die neuerliche Fristverlängerung wird damit begründet, dass die betreffenden Unternehmen so die Möglichkeit haben zu prüfen, ob sie die Begünstigung rechtmäßig in Anspruch genommen haben, oder ob sie die entsprechenden Beträge nachträglich abführen müssen. Die Mitteilung der EU-Kommission vom 24.11.2021 Nr. 8442 hat nämlich neuerlich Abänderungen n der besprochenen zeitlich befristeten Regelung („Quadro temporaneo für die aiuti di Stato“) und die zulässigen Höchstbeträge in den Abschnitten 3.1 und 3.12 del Quadro angehoben.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik und das Inkrafttreten (am 21.1.2022) von DM 11.12.2021, mit dem die Modalitäten für die Anwendung der Höchstbeträge aus den vorgenannten Abschnitte 3.1 und 3.12 definiert wurden, hat auch die noch bestehenden Zweifel in diesem Zusammenhang ausgeräumt.

Unter anderem wurde festgelegt, dass für die Beihilfen ex Art. 1 der Verordnung, die vom 19.3.2020 bis zum 27.1.2021 erhalten wurden (und somit auch die Aussetzung der IRAP-Zahlungen ex Art. 24 DL 34/2020) folgende Limits aus dem Abschnitt 3.1. des *“Quadro temporaneo”* gelten:

- 800.000,00 Euro pro Unternehmen (*“impresa unica”*) in den meisten Branchen;
- 120.000,00 Euro für Unternehmen der Branchen Fischfang und Fischzucht;
- Und 100.000,00 Euro für landwirtschaftliche Unternehmen im engeren Sinn (*“per le imprese operanti nel settore della produzione primaria di prodotti agricoli”*).

4 AUSDEHNUNG DER AUSSETZUNG DER ABSCHREIBUNGEN AUF DEN JAHRESABSCHLUSS 2021

Art. 3 Abs. 5-*quinquiesdecies* DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form sieht für jene Steuerzahler, welche den Jahresabschluss auf der Grundlage der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches erstellen, die Möglichkeit vor, auch im Jahresabschluss 2021 die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte ohne jede Einschränkung auszusetzen.

Die Aussetzung setzt jedoch voraus, dass eine nicht ausschüttbare Rücklage in Höhe der nicht durchgeführten Abschreibungen gebildet wird und dass im Anhang spezifische Angaben gemacht werden.

Steuerrechtlich können die nicht durchgeführten Abschreibungen dennoch abgesetzt werden, wenn der Steuerzahler dies will, und zwar sowohl von der Bemessungsgrundlage der IRES als auch von jener der IRAP.

Anwendungsbereich

Die Aussetzung wird wiederum im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation infolge der Pandemie gewährt. Allerdings hatte bereits das Gesetz 234/2021 (das Haushaltsgesetz für 2022) eine Aussetzung der Abschreibungen gewährt, jedoch nur für jene Steuerzahler, welche im Geschäftsjahr bereits auf sämtliche Abschreibungen verzichtet haben; nunmehr scheint diese Möglichkeit allen Steuerzahlern offenzustehen (also auch jenen, welche nur einen Teil der Abschreibungen ausgesetzt hatten).

5 "STERILISIERUNG" DER VERLUSTE 2021

Für die Verluste aus dem Geschäftsjahr zum 31.12.2021 *"kommen die Artikel 2446, zweiter und dritter Absatz, 2447, 2482-bis, vierter, fünfter und sechster Absatz, sowie 2482-ter des Zivilgesetzbuches nicht zur Anwendung, und der Auflösungsgrund der Herabsetzung bzw. des Verlustes der Gesellschaftskapitals im Sinne der 2484, erster Absatz Nummer 4), und 2545-duodecies des Zivilgesetzbuches ist nicht wirksam"*.

Im Besonderen hat Art. 3 Abs. 1-ter DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form in Abs. 1 Art. 6 DL 23/2020 in seiner umgewandelten Form den Bezug auf den 31.12.2020 mit jenem auf den 31.12.2021 ersetzt.

Das gilt für alle Konsequenzen von Art. 6 DL 23/2020 in seiner umgewandelten Form; somit kommen also auch für die Verluste des Geschäftsjahres zum 31.12.2021 – ebenso wie bisher bereits für jene zum 31.12.2020 – folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches nicht zur Anwendung (die Angaben zu DL 23/2020 beziehen sich jeweils auf den Artikel, mit dem die Bestimmung des Zivilgesetzbuches aufgehoben bzw. ihre Nichtanwendbarkeit verfügt wird):

- Bei Verlusten von über einem Drittel des Gesellschaftskapitals (ohne dass der gesetzliche Mindestbetrag unterschritten wird), müssen die Verwalter die Gesellschafterversammlung einberufen, um über die entsprechenden Maßnahmen zu beraten; wird der Verlust im nächsten Geschäftsjahr nicht reduziert, so muss das Gesellschaftskapital herabgesetzt werden (Art. 6 Abs. 2 DL 23/2020 in seiner umgewandelten Form);
- Bei Verlusten von über einem Drittel des Gesellschaftskapitals, mit denen der gesetzliche Mindestbetrag für das Gesellschaftskapital unterschritten wird, müssen die Verwalter die Gesellschafterversammlung einberufen, um das Gesellschaftskapital herabzusetzen und gleichzeitig den Mindestbetrag wieder herzustellen, oder aber die Umwandlung der Gesellschaft zu beschließen (Art. 6 Abs. 3 DL 23/2020 in seiner umgewandelten Form);
- Werden die vorgenannten Maßnahmen nicht umgesetzt, so ist dies ein Auflösungsgrund (Art. 6 Abs. 3 DL 23/2020 in seiner umgewandelten Form).

Grundsätzlich müssen die genannten Maßnahmen erst in der Gesellschafterversammlung umgesetzt werden, welche den Jahresabschluss 2026 genehmigt.

Die betreffenden Verluste müssen jedoch im Anhang ausdrücklich angegeben werden, samt Detailangaben in tabellarischer Form ("in appositi prospetti") zu ihrem Ursprung sowie den Bewegungen im Geschäftsjahr (Art. 6 Abs. 4 DL 23/2020 in seiner umgewandelten Form).

6 NEUE LIMITS FÜR DIE VERWENDUNG VON BARGELD

Mit Wirkung von Art. 3 Abs. 6-septies DL 228/2021, eingefügt im Zuge der Umwandlung der Verordnung, ist ab dem 1.1.2022 das Limit für Barzahlungen und für die Verwendung von Bargeld allgemein ex Art. 49 Abs. 1 DLgs. 231/2007, nicht mehr 999,99 Euro bzw. 1.000,00 Euro, sondern weiterhin 1.999,99 Euro bzw. 2.000,00 Euro; die an sich für den 1.1.2022 geplante Reduzierung tritt erst am 1.1.2023 in Kraft.

6.1 AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERWALTUNGSSTRAFEN

Nachdem es sich nicht um eine Anhebung des Limits, sondern um eine "rückwirkende" Abschaffung des niedrigeren Höchstbetrags und somit um eine Bestätigung des "alten" handelt, dürften Steuerzahler, die vom 1.1.2022 bis zum 1.3.2022 (dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes von DL 228/2021) Barzahlungen von 1.000,00 bis 1.999,99 Euro vorgenommen haben, keiner Strafe unterliegen.

6.2 UNVERÄNDERTE MINDESTSTRAFE

Es sei auch daran erinnert, dass im Sinne von Art. 63 Abs. 1 DLgs. 231/2007 die Verletzung der einschlägigen Bestimmungen zu Barzahlungen einer Verwaltungsstrafe von 3.000,00 bis 50.000,00 Euro unterliegen; bei Beträgen von über 250.000,00 Euro wird sowohl der Mindest- als auch der Höchstbetrag („minimo e massimo edittali“) verfünffacht (Art. 63 Abs. 6 DLgs. 231/2007).

Im Zuge der Umwandlung von DL 228/2021 wurde nun zwar der Höchstbetrag für Barzahlungen von 1.000 wieder auf 2.000 Euro angehoben, Art. 63 Abs. 1-ter DLgs. 231/2007 (der eben die „minimi edittali“ festlegt), wurde aber nicht abgeändert. Somit beträgt der Mindestbetrag („minimo edittale“) im Sinn dieses Absatzes auch nach dem 1.1.2022 offensichtlich weiterhin 1.000,00 Euro, obwohl das Limit für Barzahlungen auf 2.000,00 angehoben wurde.

6.3 ÜBRIGE EINSCHLÄGIGE BESTIMMUNGEN

Alle übrigen einschlägigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Geldwechselstuben

Ab dem 1.1.2022 beträgt das Limit für die Geldwechselstuben („cambiavalute“) weiterhin 3.000,00 Euro; dieses Limit ist nicht mit jenem für Barzahlungen verknüpft.

“Money transfer“

Das Limit für den sog. „Money transfer“ beträgt 999,99 Euro.

Ausnahme für ausländische Touristen

Ausländische Touristen (auch wenn sie aus Staaten kommen, die der EU bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören), können Barzahlungen bis zu 15.000,00 Euro tätigen. Die Absätze 1 bis 2-bis von Art. 3 DL 16/2012 in seiner umgewandelten Form sehen nämlich eine Ausnahme vom sonst üblichen Limit für Barzahlungen vor, und zwar für Ankäufe „von Gütern oder Dienstleistungen, die mit dem Tourismus zusammenhängen“ bei Einzelhändlern, gleichgestellten Steuerzahlern im Sinne von Art. 22 DPR 633/72 sowie Reiseagenturen im Sinne von Art. 74-ter DPR 633/72 vor, wenn diese Zahlungen von natürlichen Personen getätigt werden, welche keine italienischen Staatsbürger sind und im Ausland ihren Wohnsitz haben.

7 FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DIE ABHALTUNG VON GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN PER TELEKONFERENZ

Mit Wirkung von Art. 3 Abs. 1 DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form haben Gesellschaften, Vereine und Stiftungen im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie bis zum 31.7.2022 auch dann die Möglichkeit, Gesellschafterversammlungen per Telekonferenz abzuhalten, wenn dies von ihren Satzungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Im Besonderen kann:

- Bei AGs, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie bei Genossenschaften und Versicherungsgesellschaften die Stimmabgabe elektronisch oder per Korrespondenz erfolgen, und die Teilnahme an der Versammlung per Telekommunikation (Abs. 2 erster Satz);
- Die Gesellschafterversammlung kann auch ausschließlich per Telekonferenz erfolgen, sofern die Identifizierung der Teilnehmer, ihre Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts ermöglicht wird, und zwar auch dann, wenn der Vorsitzende und der Schriftführer bzw. Notar sich an verschiedenen Orte aufhalten (Abs. 2 zweiter Satz). Diese Bestimmung wurde teilweise dahingehend interpretiert, dass auch eine „virtuelle“ Gesellschafterversammlung ohne Angabe des Ortes möglich ist, an dem sie einberufen wird;

- Bei GmbHs ist es auch in Abweichung zu Art. 2479 Abs. 4 ZGB und den Gesellschaftssatzungen möglich, dass die Stimmabgabe per schriftlicher Befragung oder schriftlicher Zustimmung erfolgt (Abs 3);
- Und bei einigen Gesellschaften (z.B. bei börsennotierten) kann die Teilnahme durch einen sog. designierten Vertreter verpflichtend vorgeschrieben werden (Abs. 4, 5 und 6).

Dieselben Bestimmungen gelten auch für Vereine und Stiftungen.

7.1 VERWALTUNGS- UND AUFSICHTSRÄTE “AUF DISTANZ”

Obwohl es vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, geht man davon aus, dass Sitzungen “auf Distanz” auch für Verwaltungsräte, Exekutivkomitees und Aufsichtsräte möglich sind.

7.2 “VIRTUELLE” GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

Nach dem Grundsatz (“massima”) Nr. 200/2021 der Notarkammer von Mailand kann unabhängig von der Covid-Notlage und der Bestimmungen zu ihrer Eindämmung davon ausgegangen werden, dass – falls die Satzungen die Teilnahme an der Versammlung mit Telekommunikationsmitteln grundsätzlich erlauben – das Verwaltungsorgan (oder wer auch immer die Gesellschafterversammlung einberuft) in der Einberufung mitteilen kann, dass die GV “virtuell” abgehalten wird, also ausschließlich mit Telekommunikationsmitteln und ohne Angabe eines physischen Ortes für die Versammlung. Anzugeben sind dann die Modalitäten, mit denen die Teilnahme ermöglicht wird (ggfs. die technischen Spezifikationen auch zu einem späteren Zeitpunkt, aber jedenfalls vor der Versammlung).

Diese Möglichkeit dürfte auch für Verwaltungsräte und Aufsichtsräte gelten, und zwar auch dann, wenn dies von den Satzungen nicht ausdrücklich vorgesehen wird (die Möglichkeit zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung per Telekommunikation im Sinne von Art. 2388 Abs. 1 und 2404 Abs. 1 ZGB muss jedoch *expressis verbis* genannt werden).

7.3 KEINE FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2021

Die besprochene Fristverlängerung hat keine Auswirkungen auf Abs. 1 Art. 106 DL 18/2020, welcher weiterhin verfügt, dass *“in Abweichung zu Artikel 2364, zweiter Absatz und 2478-bis des Zivilgesetzbuches oder anderslautender Satzungsbestimmungen die ordentliche Gesellschafterversammlung für die Genehmigung des Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 binnen 180 Tagen ab Bilanzstichtag einberufen werden muss”*.

Tagen also nur dann möglich, wenn einer der Gründe ex Art. 2364 Abs. 2 und 2478-bis ZGB vorliegt.

8 STEUEREINBEHALTE UND MEHRWERTSTEUER – FRISTVERLÄNGERUNG FÜR VÖGEL- UND SCHWEINEZÜCHTER

Art. 3 Abs. 6-*quater* DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form sieht eine Maßnahme zur Unterstützung von Vögel- und Schweinezüchtern (“*allevamento avicunicolo oder suinicolo*”) in jenen Gebieten vor, welche von der Vogel- und der Schweinegrippe betroffen sind. Die Fristen für einige Steuerzahlungen werden bis zum 31.7.2022 verlängert.

8.1 OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Die Fristverlängerung bis zum 31.7.2022 betrifft folgende Zahlungen, die vom 1.1.2022 bis zum 30.6.2022 fällig wurden bzw. werden:

- Steuereinbehalte auf Einkünfte aus unselbständiger und gleichgestellter Arbeit im Sinne von Art. 23 und 24 DPR 600/73, welche die Begünstigten als Steuersubstitut abführen müssen;

- Steuereinbehalte auf den regionale und kommunalen IREPF-Aufschlag, welche die Begünstigten als Steuersubstitut abführen müssen;
- Und die MwSt.

8.2 WIEDERAUFNAHME DER ZAHLUNGEN

Die ausgesetzten Zahlungen müssen:

- In einer einzigen Zahlung bis zum 16.9.2022;
- Oder in vier gleichbeliebenden monatlichen Raten abgeführt werden.

Die Raten werden fällig:

- am 16.9.2022;
- am 17.10.2022;
- am 16.11.2022;
- und am 16.12.2022.

9 ABSETZBARKEIT DER AUFWENDUNGEN FÜR DIE KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG UND DIE BESTÄTIGUNG DER ANGEMESSENHEIT DER AUFWENDUNGEN BEI BAUMAßNAHMEN

Die Spesen für die Konformitätsbescheinigung und die Bestätigung der Angemessenheit der Aufwendungen bei Baumaßnahmen im Sinne von Abs. 1-ter Art. 121 DL 34/2020 sind ihrerseits absetzbar, und zwar nach Maßgabe des Prozentsatzes, mit dem die Baumaßnahmen gefördert werden, in deren Zusammenhang sie ausgestellt wurden.

Die Absetzbarkeit dieser Aufwendungen wurde festgelegt:

- von Art. 3-*sexies* DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form, wenn die Aufwendungen vom 12.11.2021 bis zum 31.12.2021 angefallen sind;
- von Abs. 1-ter Art. 121 DL 34/2020, wie abgeändert von Art. 1 Abs. 29 Gesetz 234/2021, für jene Aufwendungen, die ab dem 1.1.2022 bestritten wurden.

10 STEUERGUTHABEN FÜR INVESTITIONEN IN ANLAGEGÜTER 2021 - FRISTVERLÄNGERUNG DER „LANGEN“ FRIST 31.12.2022

Mit Wirkung von Art. 3-*quater* DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form wurde die sog. „lange“ Fälligkeit für die Durchführung der Investitionen, welche zum Steuerguthaben für Investitionen in Anlagegüter ex Art. 1 Abs. 1054 und 1056 Gesetz 178/2020 berechtigen, vom 30.6.2022 bis zum 31.12.2022 verlängert.

Im Besonderen betrifft die Fristverlängerung Investitionen in:

- “normale” Sachanlage und immaterielle Anlagegüter (“ordinari”);
- Und “4.0”-Sachanlagen.

11 STEUERGUTHABEN FÜR KÖCHE - FRISTVERLÄNGERUNG BIS ZUM 31.12.2022

Mit Art. 18-*quater* DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form sieht eine Fristverlängerung vom 30.6.2021 bis zum 31.12.2022 des Steuerguthabens für den Ankauf von Anlagegütern und die berufliche Weiterbildung von Köchen („cuochi professionisti“) vor (Art. 1 Abs. 117 - 123 Gesetz 178/2020).

12 ANPASSUNG AN DIE FRISTVERLÄNGERUNG BIS ZUM 30.6.2022 DES „QUADRO TEMPORANEO“ FÜR DIE STAATSBEIHILFEN

Art. 20 DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form sieht die Anpassung der von Regionen, Autonomen Provinzen und sonstigen Gebietskörperschaften anerkannten Maßnahmen (Art. 54 - 61 DL 34/2020) an die Fristverlängerung vom 31.12.2021 bis zum 30.6.2022 für den „Quadro temporaneo“ für die Staatsbeihilfen vor.

13 BESTIMMUNGEN ZUM GARANTIEFONDS FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Abs. 4-*bis* und 4-*ter* von Art. 3 DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form betreffen den sog. Garantiefonds für kleine und mittlere Unternehmen („Fondo di Garanzia PMI“) und sehen eine partielle Wiederaufnahme seiner Tätigkeit im Zeitraum vom 1.7.2022 bis zum 31.12.2022 vor sowie die Möglichkeit, die Kapitalrückzahlungen bei Finanzierungen bis zu 30.000,00 Euro zu strecken.

13.1 ZEITRAUM VOM 1.7.2022 - 31.12.2022

Art. 3 Abs. 4-*bis* DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form hat die Abs. 55 und 57 von Art. 1 Gesetz 234/2021 (das Haushaltsgesetz für 2022) abgeändert und sieht nun im Zeitraum vom 1.7.2022 bis zum 31.12.2022 verschiedene Garantien bzw. Besicherungen vor.

Gesetz 234/2021 hatte für diesen Zeitraum eine Übergangslösung vorgesehen, mit dem die operative Tätigkeit des Fonds schrittweise wieder aufgenommen hätte werden sollen, wobei:

- der Höchstbetrag, der vom Fonds für ein einzelnes Unternehmen besichert werden kann, 5 Millionen Euro beträgt;
- die Garantie bzw. Bürgschaft wird auf der Grundlage des Modells für die Bewertung der Bonität („modello di valutazione del merito creditizio“) gewährt, wobei sie von Steuerzahlern in Anspruch genommen werden kann, die der Kategorie 5 („fascia 5“) dieses Modells zuzurechnen sind;
- und Finanzierungen, die anderen Zwecken dienen als für Investitionen von Steuerzahlern der Kategorien 1 und 2 dieses Modells, maximal zu 60% besichert werden können.

DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form sieht nun vor, dass die Garantien vom 1.7.2022 bis zum 31.12.2022:

- bei Finanzierungen, die anderen Zwecken dienen als für Investitionen bei Steuerzahlern der Kategorien 3, 4 und 5 des Modells maximal 80% der Finanzierungssumme abdecken können, bei Steuerzahlern der Kategorien 1 und 2 maximal 60%;
- bei Finanzierungen für Investitionen maximal 80%, unabhängig von der Kategorie der Steuerzahlern im Rahmen des Modells für die Bewertung der Bonität.

13.2 FINANZIERUNGEN BIS ZU 30.000,00 EURO

Art. 3 Abs. 4-*ter* DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form hat den Buchst. *m-ter*) an Art. 13 Abs. 1 DL 23/2020 eingefügt, welcher vorsieht, dass bei Finanzierungen bis zu 30.000,00 Euro der Beginn der Rückzahlung des Kapitals um bis zu 6 Monaten verschoben werden kann, und zwar auf Antrag des Schuldners und nach Einigung zwischen den Parteien; die Meldungs- und Vorsichtspflichten bleiben aufrecht.

14 GUTSCHRIFTEN – NEUE MEHRWERSTEUERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN - WIRKSAMKEIT

Art. 3-*bis* DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form verfügt, dass die Neuerungen im Hinblick auf MwSt.-Gutschriften (“note di variazione IVA in diminuzione”) im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren gegen den Schuldner, die von Art. 18 DL 73/2021 eingeführt wurden, für die Verfahren gelten, „welche ab dem und einschließlich des 26. Mai 2021 eröffnet wurden“.

Diese Klarstellung wurde erforderlich, weil es unterschiedliche Auffassungen dazu gab.

Auf der Grundlage der neuen Bestimmungen kann der Gläubiger die Gutschrift auch vor dem (für ihn erfolglosen) Abschluss des Verfahrens ausstellen, und zwar ab der Eröffnung.

Mit Wirkung von Art. 18 Abs. 2 DL 73/2021 (die sog. “Sostegni-*bis*“-Verordnung) galten die neuen Bestimmungen jedenfalls “für Konkursverfahren, welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung eröffnet wurden“ (die Verordnung trat am 26.5.2021 in Kraft). Es war jedoch nicht klar, ob dies auch den 26.5.2021 umfasste oder erst die Verfahren ab dem 27.5. Anders als dem Wortlaut der Verordnung selbst zu entnehmen war, äußerte die Agentur für Einnahmen im Rundschreiben vom 29.12.2021 Nr. 20 nämlich die Rechtsauffassung, dass die Bestimmung „für die Verfahren anwendbar ist, welche ab dem 26. Mai 2021 eröffnet wurden, dem Tag des Inkrafttretens der Sostegni-*bis* Verordnung“.

Nunmehr ist die Rechtslage aber eindeutig.

15 VERLÄNGERUNG DER AUSSETZUNG DER FRISTEN HINSICHTLICH DER BEGÜNSTIGUNGEN FÜR DEN HAUPTWOHNSITZ

3 Abs. 5-*septies* DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form sieht eine neuerliche Verlängerung der Aussetzung der Fristen bezüglich der Begünstigungen für den Hauptwohnsitz vor, die von Art. 24 DL 23/2020 eingeführt worden war, um ein weiteres Jahr vor.

Die Aussetzung ist somit vom 23.2.2020 bis zum 31.3.2022 wirksam, und die betreffenden Fristen laufen ab dem 1.4.2022 wieder an.

Aussetzung der Fristen hinsichtlich der Begünstigungen für den Hauptwohnsitz

Es sei daran erinnert, dass Art. 24 DL 23/2020 (die sog. “liquidità“-Verordnung) folgende Fristen vom 23.2.2020 bis zum 31.12.2020 ausgesetzt hatte:

- Begünstigungen für den Hauptwohnsitz (Nota II-*bis* zu Art. 1 des Tarifs, Teil I, der DPR 131/86 beiliegt);
- Steuerguthaben bei Ankauf eines neuen Hauptwohnsitzes (Art. 7 Gesetz 448/98).

Die Aussetzung betrifft:

- die Frist von 18 Monaten für die Verlegung des Wohnsitzes in die Gemeinde, in welcher das betreffende Gebäude liegt;
- die Frist von einem Jahr (ab Ankauf der Immobilie) für die Veräußerung des “alten” Hauptwohnsitzes in jenen Fällen, in denen der Steuerzahler beim Ankauf bereits dingliche Rechte an einer anderen Immobilie hielt, die ebenfalls mit diesen Begünstigungen erworben worden war;
- die Frist von einem Jahr für den Ankauf eines neuen Hauptwohnsitzes, wenn der “alte” innerhalb von 5 Jahren ab Ankauf veräußert worden war.
- und die Frist von einem Jahr zwischen dem Ankauf des „alten“ und des neuen Hauptwohnsitzes, um Anspruch auf das entsprechende Steuerguthaben zu haben (Art. 7 Gesetz 448/98).

Mit der Umwandlung der "milleproroghe"-Verordnung wurde diese Aussetzung nun um ein weiteres Jahr verlängert und gilt somit vom 23.2.2020 bis zum 31.12.2021.

Die ausgesetzten Fristen werden ab dem 1.1.2022 (wieder) anlaufen.

Letzter Termin

Ursprünglich hatte Art. 24 DL 23/2020 eine Aussetzung bis zum 31.12.2020 vorgesehen. Im Zuge der Umwandlung von DL 183/2020 war die Frist dann bis zum 31.12.2021 verlängert worden.

Mit der Umwandlung von DL 228/2021 wurde die Aussetzung nun bis zum 31.3.2022 verlängert, und die betreffenden Fristen laufen ab dem 1.4.2022 wieder an.

Auswirkungen der Aussetzung

Die Aussetzung bringt mit sich, dass die besprochenen Fristen vom 23.2.2020 bis zum 31.03.2022 "blockiert" sind, dann aber ab dem 1.4.2022 wieder an- bzw. weiterlaufen.

Beispielsweise läuft bei einem Ankauf am 10.9.2020 die Frist von 18 Monaten für die Verlegung des Wohnsitzes erst ab dem 1.4.2022 an, und zwar noch für die gesamten 18 Monate.

16 EINHEITSBESTÄTIGUNGEN FÜR DIE JAHRE 2015, 2016 UND 2017 - VERSPÄTETE ODER FEHLERHAFT E ÜBERMITTLUNG - AUSSCHLUSS VON VERWALTUNGSSTRAFEN

Mit Wirkung von Art. 3 Abs. 5-*bis* DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form wird eine nachträgliche Regelung für die verspätete Übermittlung früherer Einheitsbestätigungen an die Agentur für Einnahmen vorgesehen.

Bei verspäteter oder fehlerhafter Übermittlung der Einheitsbestätigungen für die Steuerjahre von 2015 bis 2017, also der Einheitsbestätigungen 2016, 2017 und 2018, werden keine Verwaltungsstrafen verhängt, wenn die Übermittlung der korrekten Bestätigung bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach der Fälligkeit erfolgt.

Für die Einheitsbestätigungen 2018 (Steuerjahr 2017) werden also Verwaltungsstrafen ausgesprochen, wenn die Übermittlung der korrekten Bestätigung bis zum 31.12.2020 erfolgte.

Unterlassene Übermittlung

Die Abfindung betrifft jedoch nicht die unterlassene Übermittlung der Einheitsbestätigungen.

Strafen

Im Sinne von Art. 4 Abs. 6-*quinquies* DPR 322/98 ist für die unterlassene, verspätete oder fehlerhafte Übermittlung der Einheitsbestätigungen eine Strafe von 100,00 Euro für jede Zertifizierung vorgesehen, und zwar:

- ohne Möglichkeit zum sog. "cumulo giuridico" ex Art. 12 DLgs. 472/97;
- aber mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro pro Steuersubstitut.

Bei einer fehlerhaften Mitteilung wird die Strafe auf ein Drittel herabgesetzt, und dies mit einem Höchstbetrag von 20.000,00 Euro, wenn die korrekte Mitteilung innerhalb von 60 Tagen ab der Fälligkeit erfolgt.

17 KÖRPERSCHAFTEN DES SOG. DRITTEN SEKTORS

Art. 9 Abs. 1 bis 1-*quater* DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form sieht einige Abänderungen der Bestimmungen zu den Körperschaften des sog. Dritten Sektors vor. Im Besonderen:

- wird die Frist, innerhalb welcher die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit ("società di mutuo soccorso"), welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kodex für den Dritten Sektor bereits bestanden hatten, sich ohne Abtretung ihres Vermögens an Dritte in einen Verein des Dritten

Sektors oder einen Verein für die Förderung sozialer Anliegen umwandeln können, vom 31.12.2021 auf den 31.12.2022 verschoben;

18 ZUWEISUNG VON 5 PROMILLE DER IRPEF

In Anbetracht der Tatsache, dass das Verfahren der Eintragung in das gesamtstaatliche Verzeichnis des „Dritten Sektors“ (RUNTS) nun eröffnet worden ist, sieht Art. 9 Abs. 6 DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form folgendes vor:

- ONLUS, die zum 22.11.2021 im entsprechenden Verzeichnis der Agentur für Einnahmen angeführt sind, können bis zum 31.12.2022 weiterhin 5 Promille der IRPEF mit den Modalitäten zugewiesen werden, welche für die Volontariatsvereine vorgesehen sind; für Volontariatsvereine dagegen gelten die Bestimmungen, welche die Körperschaften des sog. Dritten Sektors, die im RUNTS eingetragen sind, als Begünstigte für die Zuweisung von 5 Promille der IRPEF ausweisen, ab dem zweiten Jahr nach jenem, in dem das Verzeichnis operativ wurde (also ab dem Jahr 2023, nachdem dieser 23.11.2021);
- Die Organisationen im Bereich des Volontariats (ODV) und die Vereinigungen zur Förderung sozialer Anliegen (APS), welche im Verfahren der Migration der Daten von den „alten“ Verzeichnissen zum RUNTS involviert sind und im Hinblick auf die Zuweisung von 5 Promille der IRPEF noch nicht akkreditiert sind, können sich für das Jahr 2022 bis zum 31.10.2022 am entsprechenden Portal des RUNTS akkreditieren lassen.

19 FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DIE KONZESSIONEN VON SPORTANLAGEN AN AMATEURSPORTVEREINE

Mit Wirkung von Art. 14 Abs. 4-*quarter* DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form werden die Konzessionen von Sportanlagen an Amateursportvereine auf Grundstücken, die dem Staat oder Gemeinden gehören, und die zum 31.12.2021 verfallen waren oder noch vor ihrer Verlängerung bzw. Erneuerung standen, bis zum 31.12.2025 verlängert.

20 EINFÜHRUNG DES SOG. “BONUS PSICOLOGO”

Art. 1-*quarter* Abs. 3 und 4 DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form sieht vor, dass die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen Beiträge von insgesamt 10 Millionen Euro im Jahr 2022 gewähren können, mit denen die Aufwendungen für Psychotherapien bei Therapeuten gefördert werden, welche im Berufsverzeichnis der Psychologen eingetragen sind.

20.1 BEGÜNSTIGTE UND BETRAG

Der Beitrag kann pro Person bis zu 600,00 Euro ausmachen und richtet sich nach der wirtschaftlichen Lage des Begünstigten nach Maßgabe des ISEE, wobei er für Personen mit einem niedrigeren ISEE höher ausfällt.

Für Personen mit einem ISEE über 50.000,00 Euro ist kein Beitrag vorgesehen.

20.2 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Modalitäten des Antrags auf den Beitrag, der Bestimmung seiner Höhe und der Voraussetzungen für seine Inanspruchnahme werden mit einer Verordnung des Ministers für das Gesundheitswesen nach Absprache mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen erlassen.

21 RÜCKERSTATTUNG DES SOG. “BONUS TERME”

Art. 12 Abs. 2 DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form ändert Art. 29-*bis* Abs. 1 DL 104/2020 im Hinblick auf den sog. “Bonus Terme” ab und sieht vor, dass die Thermalbäder nach Ausstellung der entsprechenden Rechnung die Rückerstattung der in Anspruch genommenen Bons innerhalb von 120 Tagen ab dem Abschluss der Leistungserbringung beantragen kann.

22 HAUSHALTSENTWURF DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN 2022-2024 - FRISTVERLÄNGERUNG

Die Frist für die Genehmigung des Haushaltsentwurfs für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 durch die Gebietskörperschaften wird auf den 31.5.2022 verschoben.

Kommunaler IRPEF-Zuschlag

Auch die Frist für die Genehmigung oder Abänderung des Steuersatzes für den kommunalen IRPEF-Aufschlag – auch zwecks Angleichung an die neuen IREPF-Sätze – wird auf den 31.5.2022 verschoben.

23 TARI UND “TARIFFA CORRISPETTIVA” - FRISTVERLÄNGERUNG

In Hinblick auf die TARI und die sog. “tariffa corrispettiva” wird die Frist für die Genehmigung der Finanzpläne für die öffentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinden ab dem Jahr 2022 auf den 30. April eines jeden Jahres festgesetzt.

24 MAßNAHMEN ZUR BESCHLEUNIGUNG DER UMSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN INVESTITIONEN

Art. 1 Abs. 13-*bis* DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form führt an Art. 10 DL 31.5.2021 Nr. 77, umgewandelt in das Gesetz vom 29.7.2021 Nr. 108, den neuen Abs. 6-*ter* ein, laut dem für befristete Arbeitsverträge, die von Inhouse-Gesellschaften im Sinne von Abs. 1 Art. 10 abgeschlossen, verlängert oder erneuert werden, die Limits im Sinne von Art. 19, 21 und 23 DLgs. 15.6.2015 Nr. 81 nicht zur Anwendung kommen.

Diese Verträge können somit:

- auch für einen Zeitraum von insgesamt über 36 Monaten abgeschlossen, verlängert oder erneuert werden, aber jedenfalls nicht länger als für die Dauer der Umsetzung der entsprechenden Projekte („non superiore alla durata di attuazione dei progetti di competenza delle singole amministrazioni“), und jedenfalls nicht nach dem 30.6.2026;
- Sie müssen das Projekt angeben, dem die Arbeitsleistung zuzurechnen ist; andernfalls sind sie ungültig.

Werden die Projektziele nicht erreicht, so bildet dies einen wichtigen Grund für die Vertragsauflösung durch die öffentliche Verwaltung.

25 SOLIDARITÄTSFONDS FÜR DIE BERUFLICHE UMSCHULUNG IM KREDITWESEN

Im Hinblick auf die Leistungen des Solidaritätsfonds für die berufliche Umschulung (“Fondo di solidarietà per la riconversione e riqualificazione professionale”) im Rahmen der Förderung der Beschäftigung und des Einkommens der Angestellten im Kreditwesen wird die Möglichkeit zu einem geförderten früheren Renteneintritt für bestimmte Arbeitnehmer nun auch bis zum Jahr 2022 (zuvor in den Jahren 2016-2019) gewährt.

26 "KOORDINIERUNG" DES "FONDO DI SOLIDARIETÀ RESIDUALE" MIT DEM FONDS FÜR LOHNERGÄNZUNG („FIS“)

Mit der besprochenen Verordnung wird Art. 28 Abs. 2 DLgs. 148/2015 im Hinblick auf den „Fondo di solidarietà residuale“ abgeändert, welcher seit dem 1.1.2016 „Fonds für Lohnergänzung“ („FIS“) (Art. 29 DLgs. 148/2015) genannt wird.

Des Weiteren wird im Hinblick auf die Leistungen des Fonds (also lohnergänzenden Maßnahmen im Sinne von Art. 30 DLgs. 148/2015) die Mindestzahl von 15 Angestellten abgeschafft, die bislang erforderlich war, um mindestens denselben Finanzierungssatz zu erhalten wie beim FIS..

27 MAßNAHMEN FÜR DIE ARBEITER IM LUFTVERKEHR

Um die den Übergang des Personals in der Luftverkehrsbranche zu neuen Anstellungen zu fördern, wird am Ministerium für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität in den Jahren 2022 bis 2024 eine Struktur gegründet, mit der Umschulungen gefördert und Weiterbildungsmaßnahmen gewährleistet werden sollen, die erforderlich sind, um individuelle Lizenzen und Befähigungsnachweise beizubehalten.

28 FONDS FÜR "NEUE KOMPETENZEN"

Der Fonds für "neue Kompetenzen" im Sinne von Art. 88 DL 19.5.2020 Nr. 34, umgewandelt in das Gesetz vom 17.7.2020 Nr. 77 (Art. 9 Abs. 8 DL 228/2021 in seiner umgewandelten Form) ist auch im Jahr 2022 operativ.